

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An den Vorsitzenden des Stadtrates

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-12

Datum
22.12.25

Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2025 zur Beschlussvorlage Nr. BV 0358/2025 „Antrag der Ortschaft/Ortschaftsrat Lüderitz“ (Rügebeschluss)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung am 10.12.2025 hat der Stadtrat beschlossen, mir als Bürgermeister eine Rüge wegen der angeblichen Missachtung von Zuständigkeiten der Ortschaft Lüderitz im Zusammenhang mit meiner Teilnahme an Veranstaltungen in Leipzig und Gießen zu erteilen.

Hiermit lege ich als Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegen diesen Beschluss Widerspruch ein, da der Rügebeschluss sowohl auf unzutreffenden Tatsachenannahmen beruht als auch rechtlich unzulässig ist.

Der Beschluss ist daher rechtswidrig.

Begründung

Eine Rüge stellt das schärfste parlamentarische Kontrollinstrument des Stadtrates gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten dar. Sie setzt nach Sinn und Zweck des kommunalverfassungsrechtlichen Instruments eine objektiv feststellbare, erhebliche und schuldhaftige Pflichtverletzung voraus. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor.

1. Keine Pflichtverletzung, sondern pflichtgemäße Amtsführung

Die dem Rügebeschluss zugrunde gelegten Vorwürfe sind in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend:

Die Veranstaltung in Leipzig war ein fachlicher Austausch zur Digitalisierung, zu dem die Stadt Leipzig eingeladen hatte. Es handelte sich ausdrücklich nicht um ein Partnerschaftstreffen.



Die Teilnahme an der Veranstaltung in Gießen war ein obligatorischer Bestandteil eines durch Bundesmittel geförderten Programms. Die Umsetzung dieses Programms beruht auf einem Beschluss des Stadtrates selbst, insbesondere durch die Schaffung der hierfür vorgesehenen geförderten Stelle.

Mein Handeln erfolgte somit nicht eigenmächtig, sondern in Wahrnehmung meiner gesetzlichen Aufgaben als Leiter der Verwaltung und zur Umsetzung bestehender Stadtratsbeschlüsse. Die Außenvertretung der Gemeinde gehört zu den originären Aufgaben des Bürgermeisters. Die Wahrnehmung entsprechender Termine im Interesse der Gesamtgemeinde ist pflichtgemäße Amtsführung und kein pflichtwidriges Verhalten.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung liegt daher nicht vor.

2. Keine Verletzung von Zuständigkeiten der Ortschaft (§ 86 KVG LSA)

Der Beschluss beruht auf der rechtlich unzutreffenden Annahme, die Pflege überregionaler oder entwicklungspolitischer Kontakte falle in die Zuständigkeit einer Ortschaft.

Gemäß § 86 KVG LSA sowie der Hauptsatzung der Stadt sind den Ortschaften ausschließlich Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugewiesen.

Die kommunale Entwicklungspolitik, die Teilnahme an fachlichen Austauschformaten sowie an bundes- oder landesbezogenen Programmen betreffen hingegen die Angelegenheiten der Gesamtgemeinde.

Ortschaften verfügen weder über eine eigene Außenvertretungskompetenz noch über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Gesamtgemeinde.

Eine Verletzung von Rechten oder Zuständigkeiten der Ortschaft Lüderitz ist daher rechtlich ausgeschlossen.

3. Unzulässige Zweckentfremdung des Rügeinstruments

Die Rüge ist kein politisches Instrument zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten, sondern ein rechtlich gebundenes Kontrollmittel. Da eine objektiv feststellbare Pflichtverletzung nicht einmal ansatzweise vorliegt, wird das Instrument der Rüge hier zweckwidrig eingesetzt.

Ein auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen und einer fehlerhaften Rechtsauffassung beruhender Rügebeschluss ist unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Rechtsfolgen

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der Beschluss entfaltet daher keine Wirksamkeit.

Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu beraten und aufzuheben.

Sollte der Stadtrat an dem Beschluss festhalten, werde ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm

Bürgermeister